



LALIVE

THE DISPUTES POWERHOUSE

Schweizerischer Verein Schiedsgerichtsbarkeit in Erbsachen
(SVSiE)

Auswirkungen der IPRG Revision auf Schiedsgerichte in Erbsachen

Dr. Werner Jahnel, Partner

27. September 2021

- I. Ausgangsbeispiel
- II. Gegenstand der Revision anhand des Ausgangsbeispiels
(**Art. 178 Abs. 1 und 4 IPRG // Art. 358 Abs. 2 ZPO**)
- III. Was ist nach der Revision besonders zu beachten
- IV. Schlussfolgerungen und Aussicht

I. Ausgangsbeispiel

Erblasser: österreichischer Staatsangehöriger; C-Bewilligung

Letztwillige Verfügung vom 31. Dezember 2020:

*«Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Testament sind durch ein Schiedsgericht mit **Schiedsort Zürich** zu entscheiden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. [Alternative: Das anwendbare Recht ist **schweizerisches Recht.**]»*

Der Erblasser verstirbt am 12. Februar 2021 in Wien.

Die beiden Kinder (CH bzw. USA) werden als Erben eingesetzt. Erbe in den USA bestreitet letzten Wohnsitz des Erblassers in der Schweiz.

I. Ausgangsbeispiel

Erbe Schweiz:

Einleitung Verfahren zur Bildung des Schiedsgerichts in der Schweiz

Schiedsklage mit dem Antrag auf Teilung des Nachlasses

Erbe USA:

Unzuständigkeit des Schiedsgerichts (Ungültigkeit der Schiedsklausel // keine Kompetenz des Schiedsgerichts // Keine Bindungswirkung der SK);

Hat Schiedsgericht seine Zuständigkeit zu bejahen?

- II. Gegenstand der Revision (Art. 178 Abs. 1 und 4 IPRG // Art. 358 Abs. 2 ZPO)**
- a) Grundlage der Kompetenz jedes SG: Gültigkeit der SV gegenüber allen Parteien**
- Objektive Schiedsfähigkeit
 - Subjektive Schiedsfähigkeit (Prozess- und Parteifähigkeit)
 - Formgültigkeit der SV: (Art. 178 Abs. 1 und 4 IPRG // [Art. 358 Abs. 1] und Abs. 2 ZPO) (**Gegenstand der Revision**)
 - Materielle Gültigkeit der SV: Konsens über Abschluss der SV ([Art. 178 Abs. 2] iVm 4 IPRG; Art. 358 Abs. 2 ZPO) (**Gegenstand der Revision**)
 - Streitgegenstand ist durch die objektive und subjektive Tragweite der SV (Bindungswirkung) gedeckt

- b) Prüfung der Kompetenz des einseitig angeordneten Schiedsgerichts nach Revision (Ausgangsbeispiel)**
 - **Anwendbare Rechtsnormen: ZPO oder IPRG?**
 - Relevanz des Wohnsitzes des einseitig Verfügenden im Todeszeitpunkt
 - Wohnsitz Inland: ZPO
 - Wohnsitz Ausland: IPRG (Art. 176 Abs. 1)
 - **Die objektive Schiedsfähigkeit des Streits zwischen den Parteien**
 - Art. 177 Abs. 1 IPRG (*«jeder vermögensrechtliche Anspruch»*)
 - Art. 354 ZPO (*«jeder Anspruch, über den die Parteien frei verfügen können»*)
 - ➔ Erbrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich schiedsfähig
 - ➔ Nicht objektiv schiedsfähig sind grundsätzlich Massnahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - **Subjektive Schiedsfähigkeit (Prozess- und Parteifähigkeit) IPRG: Anknüpfung nach Art. 187 Abs. 1 IPRG**

- **Formgültigkeit der Schiedsvereinbarung: Revision: Art. 178 Abs. 1 und 4 IPRG NEU (Revision)**

Art. 178 (1) IPRG (alt): Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich, durch Telegramm, Telex, Telefax oder in einer anderen Form der Übermittlung zu erfolgen, die den Nachweis der Vereinbarung durch Text ermöglicht.[kein Absatz 4]

Art. 178 (1) IPRG (neu): Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.

Art. 178 (4) IPRG (neu): Für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.

– **Formgültigkeit der Schiedsvereinbarung:**

Art. 358 ZPO (alt): *Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.*

Art. 358 (1) und (2) ZPO (neu):

¹ *Die Schiedsvereinbarung hat schriftlich oder in einer anderen Form zu erfolgen, die den Nachweis durch Text ermöglicht.*

² *Für Schiedsklauseln, die in einseitigen Rechtsgeschäften oder in Statuten vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen dieses Teils sinngemäss.*

- **Materielle Gültigkeit:** (Art. 178 Abs. 2 iVm 4 IPRG; Art. 358 Abs. 2 ZPO) (**Gegenstand der Revision**)
- IPRG: Anknüpfung nach Art. 178 (2) IPRG

*² Die Schiedsvereinbarung ist im Übrigen gültig, wenn sie dem von den Parteien **gewählten**, dem auf die **Streitsache**, insbesondere dem auf den Hauptvertrag anwendbaren oder dem **schweizerischen** Recht entspricht. [unverändert]*

⁴ Für eine Schiedsklausel, die in einem einseitigen Rechtsgeschäft oder in Statuten vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen dieses Kapitels sinngemäss.

- ➔ Schweizer Recht: Die Zulässigkeit einseitiger SK ergibt sich nunmehr unmittelbar aus dem Schiedsverfahrensrecht (Art. 178 Abs. 2 iVm Art. 178 Abs. 4 IPRG bzw. Art. 358 Abs. 2 ZPO); insofern kein Rückgriff auf materielles Recht: anwendbar auf Testament, Trust, Stiftungsurkunden

- **Streitgegenstand ist durch die objektive und subjektive Tragweite der SV (Bindungswirkung der SV) gedeckt**

Objektive Tragweite: Alle Ansprüche aus Erbenstellung

Subjektive Tragweite:

- Bindungswirkung gem. (*einem*) anwendbaren Recht (Art. 178 Abs. 2 IPRG)
- Schweizer Recht: Keine Lösung im 12. Kapitel: Lückenfüllung
- Bindung: einseitig Verfügende verknüpft Erwerb des Rechts mit der Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht
- Aus Erwerb der Rechtsstellung wird Einverständnis zur Streitbeilegung mittels Schiedsverfahrens abgeleitet
- Erwerb der Rechtsstellung kraft Autonomie des Verfügenden und nicht schon kraft Gesetzes.

- **Gebunden:** Eingesetzte (auch gesetzliche) Erben; Vermächtnisnehmer, Auflagenbegünstigter, Willensvollstrecker
- **Nicht gebunden:** Personen, die kraft Gesetzes in einer Rechtsbeziehung zum Verfügenden stehen.
 - ➔ (Völlig) übergangene Pflichtteilserben; Erbengläubiger

Botschaft vom 24. Oktober 2018: *«Die Frage ob und gegebenenfalls, inwieweit eine testamentarische Schiedsklausel nach materiellem schweizerischen Erbrecht zulässig ist beziehungsweise Bindungswirkung entfaltet ist nicht Gegenstand der vorliegenden Revision.»*

III. Was ist nach der Revision in SG in Erbsachen besonders zu beachten

- Schiedsort Schweiz: Einfache Formvoraussetzung und grundsätzlich Gültigkeit einseitiger angeordneter Schiedsklauseln in Testamenten
- Formvoraussetzung des Testaments irrelevant
- Erbrechtliche Schiedsverfahren aufgrund von Einigung aller Parteien (weiterhin) problemlos möglich (z.B.: Teilungsprozess; Streitbeilegung nach Abschluss einer Teilungsvereinbarung)
- Bindungswirkung bereits in Planung prüfen (PT-Problematik)
- Erben nach allen Graden und Stämmen einsetzen bzw. Ersatzerben

III. Was ist nach der Revision in SG in Erbsachen besonders zu beachten

- Anwendbares Recht bestimmen; Grenze der Rechtswahl: Rechtsmissbrauch (nur ZPO?)
- Opting-in IPRG/ZPO oder Opting-out?
- Rechtsmittelausschluss (IPRG)?
- Vollstreckung
- Kosten: Vorteil einer Regelung
- Arme Partei? Kostenregelung *oder* Schiedsvereinbarung hinfällig, unwirksam oder nicht erfüllbar *oder* Prozessfinanzierung?

IV. Was ist nach der Revision in SG in Erbsachen besonders zu beachten

- Ad hoc oder Institutionell
- Schiedssprache wählen
- Besondere Verfahrensrechtliche Aspekte
- Besonderheit: Trusts/Stiftungen

IV. Schlussfolgerungen und Aussicht

- Revision bringt Rechtssicherheit in Bezug auf die Gültigkeit einseitig angeordneter Schiedsklauseln
- Genaue Planung notwendig (Bindungswirkung; anwendbares Recht; Verfahren; Vollstreckung)
- Keine Überbewertung der Pflichtteilsproblematik
- Keine rechtlichen Hindernisse, erbrechtliche Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht durchzuführen (einseitige oder aufgrund von Parteienvereinbarung)
- Wir sind gefordert, das System funktionieren zu lassen, um eine funktionierende Alternative zu staatlichen Verfahren bieten zu können.